

STATUTEN

Verein Standortförderung espaceSOLOTHURN

gegründet 24.02.1999

Statutenrevision vom 11. Dezember 2017

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Standortförderung espaceSOLOTHURN besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZVG).

Art. 2

Sitz der Standortförderung espaceSOLOTHURN ist die Stadt Solothurn.

Art. 3

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN bezweckt die Standortförderung im espace Solothurn und trägt damit zu einer starken Wirtschafts- und Wohnregion bei.

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN:

- unterstützt die Gemeinden im espace Solothurn in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung
- hilft den Mitgliedsgemeinden mit verschiedenen Dienstleistungen bei deren Weiterentwicklung
- unterstützt Unternehmen bei deren Ansiedlung, Start und Entwicklung sowie beim Erhalt von Arbeitsplätzen
- trägt zu einer attraktiven Wohnregion bei
- bietet den Mitgliedern eine Plattform für Austausch, Vernetzung und Koordination

II. Mitgliedschaft

Art. 4

4.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Einwohner- und Bürgergemeinden sowie weiteren Institutionen auf entsprechendes Gesuch hin offen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungen werden begründet.

4.2 Gönner und Sponsoren

Gönner und Sponsoren können Personen sein, die selbst keine aktiven Dienstleistungen zur Standortförderung leisten. Sie haben weder Pflichten, ein Stimmrecht noch Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie erlangen die Mitgliedschaft als Gönner oder Sponsor, wenn sie für innostep durch finanzielle Zuwendungen oder geldwerte Leistungen im Sinne des Vereinszwecks eine besondere Leistung erbringen.

4.3 Ehrenmitglieder

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5

Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Gönner und Sponsoren können jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand die Streichung aus der Gönner- und Sponsorenliste verlangen.

Art. 6

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Art. 7

Ehren- und Aktivmitgliedern haben folgende Rechte und Pflichten:

- Sie sind berechtigt, die Standortförderung espaceSOLOTHURN im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft zu erwähnen.
- Sie beziehen Dienstleistungen im Rahmen von Art. 3 und des bewilligten Budgets in der Regel kostenlos. Für besonders zeitintensive Dienstleistungen legt der Vorstand ein Kostendach fest.
- Sie werden zu allen Veranstaltungen von innostep eingeladen.
- Sie werden auf Wunsch auf der Mitgliederliste auf der Homepage erwähnt und verlinkt.
- Sie können der Generalversammlung Anträge stellen. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden und haben eine kurze Begründung zu enthalten.
- Sie entrichten den Mitgliederbeitrag.

Gönner und Sponsoren werden in der Regel zu den Veranstaltungen der Standortförderung espaceSOLOTHURN eingeladen.

III. Mittel

Art. 8

Die Einnahmen der Standortförderung espaceSOLOTHURN setzen sich zusammen aus:

a) Mitgliederbeiträgen von

- Natürlichen und juristischen Personen
- Einwohner- und Bürgergemeinden
- weiteren Institutionen (z.B. Vereine, Verbände etc.)

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt und sind jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

b) Weitere Einnahmen

- Zuwendungen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Abgeltung des Leistungsauftrags durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsorenleistungen
- Entgelte für Leistungen der Standortförderung espaceSOLOTHURN

Art. 9

Für Verbindlichkeiten der Standortförderung espaceSOLOTHURN haftet einzig das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder sowie Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren oder Paten haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe, Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle

a) Organe

Art. 10

Die Organe der Standortförderung espaceSOLOTHURN sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

b) Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 12

Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

Er ernennt die Stimmzähler und lässt diese durch die Generalversammlung bestätigen.

Der Protokollführer führt das Protokoll über die von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich und mindestens einen Monat vor der Generalversammlung.

Art. 15

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Juristische Personen sowie Gemeinden, Vereine, Verbände etc. üben ihr Stimmrecht via eine ausdrücklich bezeichnete Vertretung aus.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Statutenänderungen - ausgenommen die Anpassung von Mitgliederbeiträgen - sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages des Folgejahres
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

c) Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 9 - 12 Vereinsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 18

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Bei Bedarf kann er auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Art. 19

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Strategische Führung und Entwicklung von innostep
- Durchführung der Generalversammlung
- Vertretung der Standortförderung espaceSOLOTHURN nach aussen
- Die Bekanntmachung der Standortförderung espaceSOLOTHURN
- Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Billigung des Leistungsauftrages des AWA
- Ernennung von Fachkommissionen und Fachkoordinatoren, die spezielle Projekte während ihrer Förderung durch die Standortförderung espaceSOLOTHURN begleiten
- Beschlüsse über Unterstützungsgesuche von Neuunternehmen und KMUs
- Einsetzen von Funktionären (Standortförderer, Projektleiter, Sekretär etc.)

d) Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Diese kann wiedergewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Standortförderung espaceSOLOTHURN und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

Art. 22

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden, wenn gleichzeitig eine Person bestimmt wird, die für die Liquidation zuständig ist. Diese hat dafür zu sorgen, dass die laufenden Geschäfte ordnungsgemäss abgewickelt und zu Ende geführt werden.

Art. 23

Das nach Auflösung der Standortförderung espaceSOLOTHURN verbleibende Vermögen ist unter den Gemeinden, welche Aktivmitglieder sind, aufzuteilen. Diese haben die auf diesem Wege erhaltenen Mittel weiterhin der gleichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Art. 24

Der Vorstand kann die Standortförderung espaceSOLOTHURN auf entsprechenden Beschluss der Generalversammlung im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 25

Die Änderungen in den Statuten vom 23. Mai 2017 wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2017 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen früheren Statuten.

Solothurn, 11. Dezember 2017

Der Präsident



Peter Riedweg

Der Protokollführer



Hardy Jäggi